

6. Sitzung/7. Amtszeit der Regionalversammlung am 13.06.2022 in Frankfurt (Oder)

TOP 9.5

Rechts- und Beschlussgrundlagen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 19]),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35), in Kraft getreten am 1. Juli 2019,
- Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl. Nr. 49).

Beschluss-Nr. 22/06/33

Beschluss über die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung sowie für eine Angebotsplanung für die Solarenergienutzung auf Freiflächen

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Aufstellung eines Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Region Oderland-Spree gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Die Regionalversammlung beschließt aufgrund § 2c Abs. 1 Satz 1 RegBkPIG vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) die Einleitung des Planverfahrens für einen Teilregionalplan, der Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und der Grundsätze der Raumordnung für die Planung und Errichtung solartechnischer Anlagen auf Freiflächen enthält.

Ferner werden die als Anlage 1 beigefügten Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschlossen. Die als Anlage 2 beigefügte ausführliche Beschreibung der voraussichtlichen Kriterien zur Steuerung der Windenergienutzung sowie für eine Angebotsplanung für die Solarenergienutzung auf Freiflächen in der Region Oderland-Spree wird gebilligt.

Die Einleitung des Planungsverfahrens ist zusammen mit den Planungsabsichten und den voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

Anlage 1: Kriteriengerüst für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Windenergienutzung

Anlage 2: Ausführliche Beschreibung der voraussichtlichen Kriterien zur Steuerung der Windenergienutzung und zur Angebotsplanung für die Solarenergienutzung auf Freiflächen

Begründung

Durch die rechtskräftigen Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 30. September 2021 ist der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für unwirksam erklärt worden.

Um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) herbeizuführen, leitet die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree entsprechend des § 2c Abs 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) unverzüglich das Planverfahren des Sachlichen Teilregionalplanes „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit Beschluss der in der Anlage 1 beigefügten Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ein.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sieht in der raumordnerischen Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und solarenergetischer Anlagen auf Freiflächen eine dringende Notwendigkeit.

Auf Grundlage des Zieles 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der Richtlinie für Regionalplanung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb von Eignungsgebieten konzentriert werden. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Gleichzeitig soll der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden, um ihrer Privilegierung im Außenbereich Rechnung zu tragen.

Auf Grundlage des Grundsatzes 8.1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der Richtlinie für Regionalplanung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg erfolgt an geeigneten Standorten eine regionalplanerische Angebotsplanung als Vorbehaltsgebiet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorbehaltsgebiete nutzen, um vorbelastete und konfliktarme Bereiche einer Solarenergienutzung zuzuführen, vorhandene Leitungsinfrastruktur zu nutzen und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden.

Der Regionalvorstand hat auf seiner 7. Sitzung am 10.11.2021 beschlossen, bei Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ das Planverfahren zur Neuaufstellung gemäß § 2c Abs. 1 Satz 1 RegBkPIG einzuleiten und zugleich die Erarbeitung des Integrierten Regionalplanes zu beschleunigen und zu sichern. Die Regionale Planungsstelle wurde beauftragt, die für einen Beschluss durch die Regionalversammlung zur Neuaufstellung eines Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ erforderlichen Planungsabsichten und Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Windenergienutzung und für eine Angebotsplanung zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen zu erarbeiten.

Mit Bekanntmachung dieses Beschlusses 22/06/33 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Amtsblatt des Landes Brandenburg ist in der gesamten Planungsregion Oderland-Spree nach § 2c Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Der Entwurf des Kriteriengerüsts zur Windenergienutzung und zur Solarenergienutzung auf Freiflächen wurde zuvor in nachfolgenden Gremien der RPG beraten:

- 07.03.2022, 8. Sitzung Regionalvorstand
- 27.04.2022, 5. Sitzung Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung
- 16.05.2022, 9. Sitzung Regionalvorstand.

Weitere Verfahrensschritte

Um die Rechtswirkung des § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG herbeizuführen, erfolgt nachfolgend die Bekanntmachung der Planungsabsichten zur Steuerung der Windenergienutzung im Amtsblatt für Brandenburg.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit Stimmenmehrheit

Stimmen für den Beschluss
Stimmen dagegen
Stimmenthaltungen

 lt. Beschlussvorlage

 mit Veränderungen

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Leiter Reg. Planungsstelle